

Satzung und Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Satzung des Shotokan Karate Dojo Yujo e.V.

(Stand 21.02.2014)

1. ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Shotokan Karate Dojo Yujo e.V.“ (SKD Yujo) und wurde am 02.03.2006 in Sankt Augustin gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 2678 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des KreisSportBundes Rhein-Sieg e.V. (KSB), des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB), des KarateLandesfachverbandes Nordrhein-Westfalen (KDNW) und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV).

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung zugleich wegen seiner persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Ferner ist es Zwecks des Vereins die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jungendpflege, verwirklicht.

3. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Das SKD Yujo will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
 - b) die Mitgliedschaft in den Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen,
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen,
 - g) die Anstellung von Trainern,
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
3. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Dojos ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des SKD Yujo sein.
4. Der Verein ist der Karate-Stilrichtung Shotokan verpflichtet. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind.

§5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SKD Yujo sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins. Die Ordnungen werden im Vorstand beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen bestätigt.

2. MITGLIEDSCHAFT

§6 Mitglieder

1. Die Mitglieder des SKD Yujo sind:
 - a) ordentliche Mitglieder (stimmberrechtigt),
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung. Ausschließlich sie sind stimmberrechtigt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen kostenlos teilnehmen.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

§7 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. Wer die Mitgliedschaft im SKD Yujo erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegeruch zu richten. Das Aufnahmegeruch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erklärt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, Ausschluss oder Zahlungsrückstand, bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 30.06. oder zum 31.12 eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen und rechtzeitig dem Vorstand bzw. dem Mitglied zugegangen sein.
3. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ohne Frist zum Ende eines Monats ausgeschlossen werden, insbesondere dann:

- a) wenn es die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) gegen die Satzungen oder einer Ordnung verstößt,
 - c) gegen die Satzung der Vereine verstößt, in dem der SKD Yujo selbst Mitglied ist,
 - d) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - e) wegen unsportlichen Verhaltens,
 - f) wegen ungerechtfertigter Bereicherung zuungunsten des Vereins.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
- a) die Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Mitgliederversammlung.
6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft wegen Zahlungsrückstandes endet nach zweimaliger Mahnung zum nächsten Kalenderhalbjahr bzw. zum nächsten Ende eines Kalenderjahres.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
2. Das SKD Yujo erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Der Verein entrichtet den Mitgliedsbeitrag seiner Einzelmitglieder an den DKV für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.
4. Die festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind für Mitgliedschaften, die erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnen, anteilig zu zahlen, sofern es sich nicht um Jahresbeiträge bzw. zeitunabhängige Zahlungen handelt.
5. Die Mitglieder des Vereins haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele im Sinne der Satzung auszurichten.
6. Jedes Mitglied hat das Recht den Ehrenrat anzurufen. Gleichwohl hat jedes Mitglied einen Schlichterspruch zu akzeptieren.
7. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des SKD Yujo nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
8. Als Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Gleichwohl müssen sie Mitglied des Vereins sein.
9. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
10. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§10 Organisation

Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft in den weiteren Organisationen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere die Mitgliedschaft im DKV und verpflichten sich deren Satzungen anzuerkennen und einzuhalten.

3. ORGANE

§11 Organe des SKD Yujo

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenrat.

4. Die Mitgliederversammlung (MV)

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstandes,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - l) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§13 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) und den stimmberechtigten Mitglieder nach §6 Absatz 1a.

§14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen. Hierbei ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder durch einen durch den Vorstand festgelegten Versammlungsleiter bzw. -leiterin geleitet.

5. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter bzw. -leiterin, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur die Mitglieder der Mitgliederversammlung stellen. Anträge werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Mitgliederversammlung und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Vorstand gibt die Anträge bei ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche bzw. bei außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Tage vorher den Mitgliedern zur Kenntnis und nimmt sie in die Tagesordnung auf.

7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand

§15 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich, sofern nicht anderes Bestimmt wird.

2. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.

3. Der Vorstand hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplanes.

5. Der Vorstand bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Mitglieder, Referenten, Ausschüsse oder weiteren Personen.

§16 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der SchatzmeisterIn
- d) dem/der SportwartIn
- e) dem/der JugendwartIn

Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig, wobei die Ziffern a, b oder c nicht in Personalunion ausgeübt werden dürfen. Der Vorstand besteht somit minimal aus drei Personen und maximal aus fünf Personen.

2. Die Vorstandsmitglieder a, b und c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind zugleich der geschäftsführende Teil des Vorstandes.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehen eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 50,- Euro die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 100,- Euro ist die Zustimmung durch den Vorstand erforderlich.
4. Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann es sein Amt kommissarisch bis zur nächste regulären Mitgliederversammlung weiterführen. Ist es nicht dazu bereit kann, kann der restliche Vorstand einstimmig und für längstens drei Monate ein anderes Vereinsmitglied zum kommissarischen Nachfolger berufen. Findet die nächste reguläre Mitgliederversammlung erst nach einem Zeitraum von drei Monaten statt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Wahl des Nachfolgers durchzuführen. Der Nachfolger übt seine Aufgaben nur für die restliche Amtszeit aus, sodass die Vorstandsmitglieder insgesamt turnusgemäß alle zwei Jahre neu zu wählen sind.
5. Kommt kein neuer Vorstand zustanden, so gelten die entsprechenden Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§17 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen.
2. Der/Die 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
3. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Sie Vertreten sich gegenseitig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Ansonsten ist der/die SchatzmeisterIn für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
5. Der/Die SportwartIn ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des Vereins zuständig.
6. Der/Die JugendwartIn ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs zuständig.
7. Der Vorstand bestimmt zur Wahrnehmung von Terminen, Veranstaltungen und Versammlungen die zu entsende Person.

Weitere Details und Aufgabenteilung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festhalten.

§18 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom bzw. von der Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern in Textform zu übermitteln.
2. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Vorstands, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4. In Sitzungen des Vorstands können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je 1 Stimme.
6. Der Vorstand kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür insbesondere geeignete Mitglieder beiordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

6. Der Ehrenrat

Der Verein kann sich einen Ehrenrat wählen. Sollte kein Ehrenrat zustanden kommen, so hat das keinerlei Auswirkungen auf den Verein und die Satzung.

§19 Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind insbesondere die Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die den Verein als Ganzes, den Vorstand, Gremien oder Einzelmitglieder betreffen.
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 3 Einzelmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keine weiteren Funktionen im Verein inne haben. Zum Beispiel darf kein Mitglied des Ehrenrates dem Vorstand angehören.
3. Näheres kann eine durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenordnung regeln.

§20 Grundsätze

1. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der DOSB-Satzung und des Leitbildes des Deutschen Sportbundes (verabschiedet vom DSB-Bundestag am 09.12.2000) sowie zu dem, am 13.12.1997 vom DSB-Hauptausschuss beschlossenen, Ehrenkodex für Trainer/innen für ein verantwortungsbewusstes, humanes Handeln zum Wohle der Sportlerinnen und Sportler.
2. Voraussetzung für die Übernahme einer Trainertätigkeit im Verein ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex des DOSB.

7. Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§21 Haushaltsprüfung

1. Die Haushaltsprüfung erfolgt auf Basis eines Jahreshaushaltsplans. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung des Vereins kann im Einzelnen in einer Finanzordnung geregelt werden.

§22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§23 Kassenprüfer

1. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Eine Wiederwahl ist nur dreimal zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt zu beliebiger Zeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie nachzukommen. Eine außerordentliche Kassenprüfung ist zu begründen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§24 Haftungsausschluss

1. Der Verein und seine Mitglieder und insbesondere der Vorstand haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

§25 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Aus der Mitte des jeweiligen Organs kann der Antrag auf Akklamation gestellt werden. Sofern keiner Widerspruch wird die Abstimmung des Wahlgangs per Handzeichen vorgenommen.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
8. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

9. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den KandidatenInnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

10. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

8. Schlussbestimmung

§26 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung der Satzung ist eine zwei Dritteln Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§27 Auflösung oder Aufhebung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine zwei Dritteln Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Ferner ernennt diese Mitgliederversammlung bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den KDNW e.V. bzw. an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014 beschlossen.

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Shotokan Karate Dojo Yujo e.V.

Stand: 01/2019

§ 1 Inhalt

Diese Ordnung regelt die Höhe und Zahlungsweise der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträgen und Gebühren gemäß der Satzung des Vereins.

§ 2 Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt 10,00 EUR und wird mit Eintritt in den Verein fällig. Dieser Beitrag wird am ersten Montag, der nach dem 15. des Folgemonats nach Vereinseintritt folgt, eingezogen.

§ 3 Beiträge

- Kinder/Jugendliche 9,50 EUR (bis 17 Jahre)
- Studierende 9,50 EUR (ausgenommen Hochschule Bonn-Rhein-Sieg)
- Erwachsene 15,00 EUR (ab 18 Jahren)
- Familien 25,00 EUR (wahlweise ab zwei Personen)
- Fördernde Mitglieder 2,00 EUR (ohne Altersbeschränkung)

Bei den oben genannten Beiträgen handelt es sich um Monatsbeiträge, die jeweils im Voraus für ein Kalenderhalbjahr eingezogen werden, und zwar am ersten Montag, der nach dem 15. des Monats Januar und Juli eines jeden Jahres folgt. Erfolgt der Eintritt in den Verein während einer Abrechnungsperiode, wird der Beitrag der bis zur nächsten Abbuchungsperiode fällig ist, am ersten Montag, der nach dem 15. des Folgemonats nach Vereinseintritt folgt, eingezogen. Der Beitrag an sich ist erstmalig für den Monat in dem der Eintritt erfolgt zu entrichten.

Voraussetzung für den Familientarif ist ein gemeinsamer Haushalt. Studierende sind aufgefordert regelmäßig ihre Immatrikulation nachzuweisen. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Beitragshöhe auf den Erwachsenen-Tarif angepasst.

§ 4 Deutscher Karate Verband (DKV)

DKV – Karateausweis 10,00 EUR einmalig

DKV – Sichtmarke bis zum 14. Lebensjahr 20,00 EUR p.a.

DKV – Sichtmarke ab dem 14. Lebensjahr 25,00 EUR p.a.

Vereinsmitglieder die bereits über einen anderen Verein eine DKV – Sichtmarke beziehen bzw. einen DKV – Karateausweis besitzen, müssen keine zusätzliche DKV – Sichtmarke bzw. keinen zusätzlichen DKV – Karateausweis über den Verein erwerben.

Der Beitrag an den DKV wird am ersten Montag, der nach dem 15. des Monats Januar eines jeden Jahres folgt, eingezogen. Der Beitrag wird direkt an den DKV weitergeleitet. Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, die Höhe des Beitrags bemisst sich nach der jeweils aktuellen Beitragsordnung des Deutschen Karate Verband.

§ 5 Mahngebühren

Sollte ein Lastschriftmandat nicht ausgeführt werden können, haftet das Vereinsmitglied für die dann fälligen Bankgebühren zzgl. einer Mahngebühr i.H.v. 5,00 EUR.

Die fälligen Beiträge zzgl. der Bank- und Mahngebühren sind binnen 30 Tagen auf das Vereinskonto bei der Raiffeisenbank Sankt Augustin eG zu überweisen.

IBAN: DE 30 3706 9707 1108 7150 10

BIC: GENODED1SAM

§ 6 Prüfungsgebühren

Für Gürtelprüfungen innerhalb des Vereins werden folgenden Gebühren erhoben:

- Kyuprüfungen 15,00 Euro (excl. Gürtel)

Die Gebühren für Kyuprüfungen werden direkt an den Karate-Dachverband NordrheinWestfalen e.V. (KDNW) weitergeleitet.

Diese beinhalten die Kyu-Prüfungsmarke sowie die Urkunde. Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der jeweils aktuellen Prüfungsgebühr des KDNW's.

Die Prüfungsgebühr wird nach der Prüfung am ersten Montag, der nach den 15. des Folgemonats des Prüfungstermins folgt, eingezogen.

§ 7 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2018 genehmigt und beschlossen.